

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

10.01.2019

59. Stück

Verordnung des Rektorats vom 9.1.2019 Reihungsverfahren im Hochschullehrgang *Motopädagogik*

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang *Motopädagogik* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, im Folgenden kurz KPH Graz genannt, gemäß § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2018/19 an der KPH Graz zum Hochschullehrgang *Motopädagogik* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang *Motopädagogik* wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes.



§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Motopädagogik* setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 14. Jänner 2019 in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau:
Der Rektor:
HR Dr. Siegfried Barones.

